



BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Bürgerverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für die Bürgerentscheide "Ölschnitzufer" am 28.03.2021

1. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer einen Abstimmungsschein hat. Im Bürgerverzeichnis eingetragene Personen erhalten von Amts wegen ohne gesonderten Antrag einen Abstimmungsschein.
2. Wer glaubt, nicht oder nicht richtig in das Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann das Bürgerverzeichnis während der allgemeinen Dienststunden einsehen und schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge Beschwerde erheben. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
3. Einsicht und Beschwerde sind möglich vom 08.03.2021 (20. Tag vor dem Abstimmungstag) bis zum 12.03.2021 (16. Tag vor dem Abstimmungstag)
 - Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
 - Montag und Dienstag in der Zeit von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und
 - Donnerstag in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhrgegen Terminvereinbarung (Tel. 09273/89-0) in der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge, Rathaus, Bahnhofstraße 77, 95460 Bad Berneck i.Fichtelgebirge, Zi.Nr. 3/4 (Erdgeschoss).
4. Wer keinen Abstimmungsschein erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
5. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - 5.1 durch Stimmabgabe gegen Vorlage des Abstimmungsscheines und des Personalausweises, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger gegen Vorlage eines Identitätsausweises, oder des Reisepasses in jedem Abstimmungsraum der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge,
 - 5.2 durch briefliche Abstimmung.
6. Einen Abstimmungsschein erhalten von Amts wegen ohne gesonderten Antrag
 - 6.1 Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind
 - 6.2 Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis nicht eingetragen sind, wenn
 - 6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Eintragung in das Bürgerverzeichnis versäumt haben, oder
 - 6.2.2 ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist oder
 - 6.2.3 ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge

7. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich
 - einen Stimmzettel für die Abstimmung,
 - einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
 - einen hellroten Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die briefliche Abstimmung.
8. Der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten per Post zugesandt oder amtlich überbracht.
9. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.
10. Ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
11. Bei der brieflichen Abstimmung sorgen die stimmberechtigten Personen dafür, dass der Abstimmungsbrief rechtzeitig bei der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge, spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr, eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge (Rathaus, Bahnhofstr. 77, 95460 Bad Berneck i. Fichtelgebirge) abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie brieflich abzustimmen ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die briefliche Abstimmung.

Bad Berneck i. Fichtelgebirge, 19.02.2021
Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge

gez.

Zinnert
Erster Bürgermeister
(Abstimmungsleiter)